

ausgesprochen worden. Dem „Nord“ wird über diese vierte Conferenz geschrieben: Die Bevollmächtigten konnten endlich zu den wirklichen Organisationsfragen gelangen. Der Text der von dem Wiener und dem Londoner Cabinette eingegangenen Instruktionen für die Bevollmächtigten bestätigt das Einberufen Oesterreichs und Englands in dieser Frage, in der Lord Derby nur die von Lord Palmerston eingeleitete Politik fortsetzt. Baron Talleyrand hat in seinem Berichte die Wahl von Hospodaren auf Lebenszeit vorgeschlagen; Oesterreich und die Pforte sind für Beibehaltung des Status quo, Frankreich und Rußland dagegen sind darüber einig, die breitesten Concessionen für die Fürstenthümer durchsetzen zu wollen. Zwischen England, Oesterreich und der Türkei einerseits und zwischen Frankreich, Rußland und Sardinien andererseits kann Preußen eine entscheidende Stellung einnehmen, die nach den dem Grafen Hatzfeldt gewordenen Instruktionen sehr wahrscheinlich zu Gunsten Englands und Oesterreichs ausfallen wird.

Mit Bezug auf die Artikel der Times und des Globe über die französischen Rüstungen wird dem Nord aus Paris bezüglich des Landheeres geschrieben, daß erstens das Heer auf den Friedensfuß gebracht, zweitens das laufende Budget nur ein Friedens-Budget und drittens die Zahl der Beurlaubungen sehr beträchtlich sei; was aber die Flotte angehe, so sei England wohl am wenigsten in der Lage, das alte Lied des Admirals Napier anzustimmen, daß Frankreich stets auf dem Sprunge stehe, über England herzufallen. — Die französische Regierung sei so friedfertig, daß sie auch in dem deutsch-dänischen Zerwürfniß ihre diplomatischen Agenten in Deutschland und Dänemark die gemessenste Weisung ertheilt habe, dahin zu wirken, daß diese Frage eine deutsche bleibe und keine europäische werde.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen beim Bezirksgerichte zu Plauen.

In den letztvergangenen Wochen lagen nur wenige minder schwere Verbrechen zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung vor.

Die am 10. Mai abgehaltene Hauptverhandlung hatte es mit dem ausgezeichneten Diebstahle eines auf 4 Rgr. gewürdeten Stückes Bauholz, welches der Schornsteinfegergehilfe Johann Gottlob Jügel aus Treuen in der Nacht vom 18./19. Februar d. J. mittels Einsteigens in den Hof des Bäckermeisters Oberlein in Treuen entwendet hatte, zu thun. Jügel, der im 56. Lebensjahre steht und bereits sehr oft, in letzter Zeit aber immer nur wegen Bettelns und Holzklauen bestraft worden ist, war vom Nachtwächter Pinks betrogen worden, als er gerade im Begriffe gewesen, mit dem erbeuteten Stück Holz über die Oberlein'sche Hofmauer wieder zurückzuklettern, und dennoch hatte Jügel die That bis zur Hauptverhandlung fortwährend in Abrede gestellt. In der öffentlichen Verhandlung selbst machte er aber keine Schwierigkeiten weiter und wurde wegen ausgezeichneten Diebstahls unter Anwendung der Art. 278, 3. a Schlußsatz, 298, 73 des Strafgesetzbuchs zu zweimonatiger Gefängnißstrafe und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt, welchem Erkenntniß sich Jügel auch sofort unterworfen hat.

Am 19. Mai erschien auf der Anklagebank Ferdinand Joseph Fiedler von hier; die Anklage war auf Nöthigung gerichtet, und vertheidigt wurde er durch Herrn Adv. Steinberger jun. Der Thatbestand des ihm zur Last gelegten Verbrechens war kurz folgender: Fiedler hat vermöge seiner körperlichen Krüppelhaftigkeit, die er sich durch einen sehr schweren Fall im 8. Lebensjahre zugezogen hat, ungeachtet er bereits gegenwärtig 28 Jahre alt ist, weder eine Profession erlernen, noch sonst auf irgend eine Art und Weise sich selbstständig ernähren können, sondern ist, mit Ausnahme einer ziemlichlichen Reihe von Jahren, die er in Besserungs- und Correctionsanstalten verbracht hat, immer im Hause seiner Eltern gewesen, wo ihm allerhand häusliche Verrichtungen übertragen worden sind. Wie Fiedler offen und unverholen äußerte, ist ihm jedoch schon seit geraumer Zeit das Leben in der Familie verhaßt gewesen, weil ihm nicht eine solche Behandlung zu Theil geworden, wie sie seine Geschwister erfahren, woran freilich sein Lebenswandel, seine dummen Streiche und mancherlei Eigenthumsverbrechen, deren er sich in den früheren Jahren schuldig gemacht hatte, zum

größten Theile Schuld sein mochten. Er sehnte sich aber, aus diesen Verhältnissen herauszukommen und hat schon früher ein Mal unter Mitnahme von Geld und Werthsgegenständen einen Versuch dazu gemacht. — Am 23. April d. J. Morgens erhielt er nun von seiner Stiefmutter den Auftrag, Wasser für die Wirthschaft zu holen; er widersprach aber diesem Ansinnen und zog sich deshalb von seinem Vater unter Verweisung aus dem Zimmer eine Züchtigung zu. Des Tags über verweilte er hierauf bei dem Hauswirth Erler und Abends in der 7. Stunde, wo ihm das Ereigniß vom Morgen wieder lebhaft in die Gedanken kam, eilte er in eine Bodenkammer des Erlerschen Hauses und rief laut, so daß es viele Leute im Hause hörten: „Gott verdamme mich, wenn mich mein Vater nicht wieder dahin bringt, wo ich schon war, da brenne ich das Erlers Haus bis auf einen Aschenhaufen nieder!“ Es eilten alsbald die Hausgenossen herbei, Fiedler wurde in Güte vermoht, die verschlossene Bodenkammer zu öffnen und zur Haft gebracht. Zündstoff ist bei ihm nicht vorgefunden worden. Im Laufe der hierauf gegen ihn eingeleiteten Untersuchung, sowie in der Hauptverhandlung gestand er offen zu, beregte Aeußerung gethan zu haben, aber entschieden stellte er in Abrede, daß es wirklich seine Absicht gewesen, eine Brandstiftung zu begehen, sondern er blieb dabei, daß er sich nur darum in der bemerkten Weise und zwar absichtlich laut geäußert habe, damit es im Hause gehört und sein Vater dadurch vermoht werde, ihn aus dem Hause und in andere Verhältnisse, welche es immer sein möchten, zu bringen. Einige der abgehörten Hausgenossen bestätigten ausdrücklich, daß Fiedler laut obige Drohung ausgesprochen habe. Während der Untersuchung waren aber nicht nur von Fiedlers Vater, sondern auch von anderen Zeugen aus dem Kreise seiner Umgebung Zweifel über Fiedlers Zurechnungsfähigkeit erhoben worden, und der interimistische Bezirksarzt, Herr Dr. Blandmeister, erhielt daher Auftrag, den Angeeschuldigten in dieser Richtung hin zu exploriren. Das Resultat des von letzterem abgegebenen Gutachtens war; daß Fiedler nur in beschränktem Grade zurechnungsfähig sei. Nach Schluß der Beweisaufnahme hielt der Herr Staatsanwalt seine Anklage gegen Fiedlern wegen Nöthigung aufrecht und er beantragte dessen Verurtheilung in Gemäßheit Art. 204 ev. 206, verbd. mit Art. 88 des Strafgesetzbuchs. Der Herr Vertheidiger dagegen suchte auszuführen, daß in der Fiedler'schen Aeußerung, da keineswegs nachgewiesen sei, daß er die Absicht gehabt habe, seine Drohung auszuführen, lediglich eine vermessene, muthwillige Redensart zu erblicken sei und er beantragte deshalb Fiedlers Freisprechung und verband damit die Bitte, daß für Fiedlers Unterbringung in einer Versorgungsanstalt gesorgt werden möge. Der Gerichtshof verurtheilte hierauf Fiedlern mit Rücksicht auf die von ihm unumwunden eingeräumte Absicht, die er bei Ausstoßung obiger Drohung gehabt hatte, wegen Nöthigung nach Art. 201, 204, 88, 73 des Strafgesetzbuchs zu fünfmonatiger Arbeitshausstrafe.

Kirchliche Nachrichten.

Vom 7.—15. Juni wurden

1. getraut: 52—54) Mr. Carl August Schurig, B. u. Weber, mit Jgfr. Christiane Friederike Georgi. — Mr. Joh. Georg Gruber, B. u. Schuhmacher, mit Caroline Luise Kochmann. — Herr Carl August Gottlieb Döring, Bürgereschullehrer, mit Jgfr. Hedwig Agnes Luther.

2. geboren: 347—362) Hr. Carl Benjamin Gruber, Diätist am Bahnhofe, ein Sohn. — Hr. Ernst Alwin Kraner, B. u. Vordrucker, ein Sohn. — Ernst Ludwig Wagner, Weberges., ein Sohn. — Carl Friedrich Pflug, herrsch. Jäger in Reinsdorf, eine Tochter. — Mr. Ernst Leopold Franke, B. u. Weber, ein Sohn. — Mr. Friedrich Wilhelm Ebert, B. u. Weber, eine Tochter. — Mr. Joh. Gottfried Brunert, B. u. Weber, ein Sohn. — Mr. Christian Popp, B. u. Sattler, eine Tochter. — Mr. Carl Friedrich Schneider, B. u. Schneider, ein Sohn. — Friedrich Georg Gerbet, Fabrikspinner, eine Tochter. — Herr Joseph Tuzek, B. u. Kaufmann, ein Sohn. — Mr. Carl August Seiffarth, B. u. Weber, eine Tochter. — Moritz August Holzmüller, Handarbeiter, ein Sohn. — Anton Christian Friedrich Frißch, Weberges., ein Sohn. — Mr. Chrn. Friedr. Enders, Web. in Chrieschwitz, eine Tochter. — Ein unehel. Kind.

3. beerdigt: 230—234) Christian Gottfried Spranger, B. u. Lohnfutcher, 34 J. 9 M. 21 T. — Johann Gottlieb Weber, B. u. Maurerges., 72 J. 11 M. 26 T. — Drei unehel. Kinder.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit einer gegen den Schmiedegesellen Kelz hier anhängigen Untersuchung sind drei Ketten, nämlich eine Widerhaltkette, eine gegen 7 Ellen lange Borrekette und eine über 3 Ellen lange Spannkette anher abgeliefert worden, die Kelz bei seinem früheren Arbeitsherrn, dem Schmiedemeister Baumann geständig-